

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1983	Nummer 82
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	13. 7. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)	1866
20310	14. 7. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder (MTW) vom 26. Januar 1982	1866
20310	15. 7. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)	1868
203310	18. 7. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohn tariffvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NordrheinWestfalen . . .	1868
203310	19. 7. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)	1869
203310	20. 7. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973	1870
203310	21. 7. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massen anfall (HEZ)	1870
79010	22. 7. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Unterkunft und Verpflegung an der Waldarbeiterschule	1871
79010	11. 7. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Arbeitsverhältnis und Einsatz der Waldarbeiter in der Landesforstverwaltung	1871

I.

20310

**Manteltarifvertrag
für Waldarbeiter der Länder
und der Mitglieder der
Kommunalen Arbeitgeberverbände
Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 7. 1983 – IV A 3 12-01-00.00

Der mit RdErl. v. 1. 12. 1982 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegebene Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 14. Dezember 1982, bekanntgegeben mit RdErl. v. 23. 2. 1983 (MBl. NW. S. 684) wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. Juni 1983 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 22. Juni 1983
zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter
der Länder und der Mitglieder
der Kommunalen Arbeitgeberverbände
Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft –
Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hesen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des MTW**

Der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982,

geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 14. Dezember 1982, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 Abs. 3 Unterabs. 1 wird der folgende Satz angefügt:
„Der Stücklohn für jede für sich zu entlohnende Stücklohnarbeit wird je Arbeitsstunde auf 25,- DM begrenzt.“
2. In § 49 Abs. 3 Unterabs. 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „26“, die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ und die Zahl „29“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
3. In § 72 Satz 1 wird die Jahreszahl „1983“ durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.

§ 2**Inkrafttreten, Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Ausnahme des § 1 Nr. 2 am 1. Juli 1983 in Kraft; § 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft; § 1 Nr. 2 gilt nicht für Waldarbeiter, die vor dem 1. Juli 1983 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

München, den 22. Juni 1983

– MBl. NW. 1983 S. 1866.

20310

**Durchführungsbestimmungen
zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter
der Länder (MTW)
vom 26. Januar 1982**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 7. 1983 – IV A 3 12-01-00.00

Die Dauer des Erholungsurlaubs gemäß § 49 Abs. 3 Unterabs. 1 MTW wurde durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. Juni 1983 zum MTW erhöht. Diese Änderung gilt ab 1. Januar 1983. Ausgenommen von dieser Änderung sind Waldarbeiter, die vor dem 1. Juli 1983 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

In meinem RdErl. v. 28. 2. 1983 (MBl. NW. S. 685/SMBl. NW. 20310) ist nachstehende Änderung vorzunehmen:

1. Zu § 49 Erholungsurlaub, zu Absatz 4

Im Beispiel 1 zu Buchstabe a wird im ersten und zweiten UAbs. die Zahl „23“ (Arbeitstage/Urlaubstage) durch die Zahl „24“ ersetzt. Das Datum im UAbs. 2 vom „29. 9.“ ist in „28. 9.“ zu ändern.

2. Die Urlaubstabelle (Anlage 4) erhält nachstehende Fassung:

Anlage 4

Anlage 4

Urlaubstabelle

– gültig ab 1. Januar 1983 –

(gilt nicht für Waldarbeiter, die vor dem 1. Juli 1983 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind)

Zustehende Urlaubstage (in Arbeitstagen) für Waldarbeiter nach Ableistung im laufenden Urlaubsjahr von

Tarif- tagen				einschl. Zusatzurlaub nach § 50 MTW*)			einschl. Zusatzurlaub nach § 44 SchwbG		
	bis zum voll- endeten 30.	nach vollendetem		bis zum voll- endeten 30.	nach vollendetem		bis zum voll- endeten 30.	nach vollendetem	
		30.	40.		30.	40.		30.	40.
		Lebensjahr			Lebensjahr			Lebensjahr	
20– 29	3	3	3	3	3	3	3	3	3
30– 39	4	4	4	4	4	4	4	4	4
40– 49	5	5	5	5	6	6	6	6	6
50– 59	6	6	6	6	7	7	7	7	7
60– 69	7	7	8	8	8	9	8	9	9
70– 79	8	8	9	9	9	10	9	10	10
80– 89	9	10	10	10	11	11	11	12	12
90– 99	10	11	11	11	12	12	12	13	13
100–109	11	12	13	13	13	14	14	15	15
110–119	12	13	14	14	14	15	15	16	16
120–129	13	14	15	15	16	17	16	17	18
130–139	14	15	16	16	17	18	17	18	19
140–149	16	17	18	17	19	20	19	20	21
150–159	17	18	19	18	20	21	20	21	22
160–169	18	19	20	20	21	22	22	23	24
170–179	19	20	21	21	22	23	23	24	25
180–189	20	21	23	22	24	25	24	26	27
190–199	21	22	24	23	25	26	25	27	28
200–209	22	24	25	25	26	28	27	29	30
210–219	23	25	26	26	27	29	28	30	31
220–229	24	26	28	27	29	31	30	32	33
230–239	25	27	29	28	30	32	31	33	34
ab 240	26	28	30	29	31	33	32	34	36

*) Hinsichtlich Beginn und Ende des Anspruchs auf Zusatzurlaub siehe Hinweise zu § 50 (MTW-D 50.1)

20310

**Tarifvertrag
über die Rechtsverhältnisse
der zum Forstwirt Auszubildenden
(TVA-F)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 15. 7. 1983 – IV A 3 12-01-00.19

Nachstehend gebe ich in den Wortlaut des Änderungs-
tarifvertrages Nr. 4 vom 22. Juni 1983 zu dem mit RdErl. v.
25. 11. 1974 (SMBL. NW. 20310) veröffentlichten Tarifver-
trag vom 3. September 1974 bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 22. Juni 1983
zum Tarifvertrag
über die Rechtsverhältnisse der
zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft –
Hauptvorstand –
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hes-
sen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark
und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einzigster Paragraph

§ 9 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der
zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September
1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag
Nr. 3 vom 16. September 1982, wird mit Wirkung vom 1. Ju-
ni 1983 wie folgt geändert:

- a) In dem bisher einzigen Satz wird der Betrag „15,- DM“
durch den Betrag „20,- DM“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Wegegeldpauschale ist kein zusatzversorgungs-
pflichtiges Entgelt.“

München, den 22. Juni 1983

– MBL. NW. 1983 S. 1868.

203310

**Lohntarifvertrag
für die Waldarbeiter
der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 18. 7. 1983 – IV A 3 12-01-00.02

Mein RdErl. v. 2. 12. 1982 (SMBL. NW. 203310) wird aufge-
hoben.

Der ab 1. 6. 1983 gültige Tarifvertrag vom 22. 6. 1983 wird
nachstehend bekanntgegeben:

**Lohntarifvertrag Nr. 2
vom 22. Juni 1983
für Waldarbeiter (LTW)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft –
Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hes-
sen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark
und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die unter den
Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbei-
ter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Ar-
beitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom
26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.

§ 2

**Übergangsvorschrift für die Zeit
vom 1. 3. bis 31. 5. 1983**

(1) Für die Zeit vom 1. März 1983 bis zum 31. Mai 1983
wird der Lohntarifvertrag Nr. 1 vom 16. September 1982,
geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 14.
Dezember 1982, wieder in Kraft gesetzt.

(2) Für die Zeit vom 1. März 1983 bis zum 31. Mai 1983
beträgt, abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 1 MTW, der So-
zialzuschlag für das

erste Kind	106,28 DM,
zweite Kind	101,56 DM,
dritte Kind	47,14 DM,
vierte Kind	89,31 DM,
fünfte Kind	89,32 DM,
sechste Kind	111,25 DM,
für jedes weitere Kind je	111,25 DM.

§ 3

Ecklohn, besonderer Zeitlohn

Es werden festgesetzt

- a) der Ecklohn (§ 12 Abs. 2 MTW) auf 10,62 DM,
- b) der besondere Zeitlohn für Forstwirte
außerhalb des Freistaates Bayern (§ 11
Buchst. b. MTW) auf 12,06 DM,
- c) der besondere Zeitlohn für Forstwirte
im Freistaat Bayern (§ 11 Buchst. b
MTW) auf 11,39 DM
- d) der besondere Zeitlohn für Forstwirt-
schaftsmeister (§ 11 Buchst. c MTW) auf 15,59 DM.

§ 4

Geldfaktoren, Sockellohn

(1) Der Stücklohngebfaktor nach § 10 Abs. 2 EST wird
auf 20,02 Pf/min. festgesetzt.

(2) Der Sockellohn nach § 11 Abs. 4 EST bzw. § 10 Abs. 4
PST (Hessen) wird auf 6,61 DM/Std., der Prämiengebfak-
tor nach den genannten Vorschriften wird auf 11,87 Pf/
min. festgesetzt.

(3) Der Geldfaktor für das Niedersächsische Nadel-
schichtholzverfahren und für das Windenverfahren Buche
beträgt 20,30 Pf/min.

§ 5

Akkordbasen

Die Akkordbasen für Arbeiten im Stücklohn außerhalb
der Holzernte (§ 15 Abs. 4 MTW) werden festgesetzt

- a) in der Lohngruppe A auf 9,62 DM,
- b) in der Lohngruppe B auf 10,62 DM.

§ 6**Bemessungsgrundlagen, Zuschläge, Zulagen**

Es werden festgesetzt

- | | |
|--|---------------|
| a) die Bemessungsgrundlage 1 | auf 7,39 DM, |
| b) die Bemessungsgrundlage 2 | auf 8,50 DM, |
| c) die Bemessungsgrundlage 3 | auf 9,50 DM, |
| d) die Bemessungsgrundlage 4 | auf 10,44 DM, |
| e) die Bemessungsgrundlage 5 | auf 10,50 DM, |
| f) der Zuschlag für Forstwirtschaftsmeister (§ 28 MTW) | auf 1,67 DM, |
| g) die Zulage für Forstwirte im Freistaat Bayern (§ 66 Abs. 1 MTW) | auf 0,77 DM, |
| h) die Haumeisterzulage (§ 68 MTW) | auf 1,67 DM. |

Protokollnotiz:

Es sind maßgebend

- die Bemessungsgrundlage 1 für die Erschwerniszuschläge (§ 27 MTW);
- die Bemessungsgrundlage 2 für die Alterszulage (§ 19 MTW), den Rottenführerzuschlag (§ 65 MTW), die Waldfacharbeiter-Waldarbeitergehilfenzulage (§ 69 Abs. 1 und 3 MTW);
- die Bemessungsgrundlage 3 für den Vorarbeiterzuschlag (§ 20 MTW) und den Funktionszuschlag (§ 21 MTW);
- die Bemessungsgrundlage 4 für den Ausgleichszuschlag (§ 23 MTW), den Überstundenzuschlag (§ 24 MTW), den Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW), den Nachtarbeitszuschlag (§ 26 MTW), den Zuschlag nach § 8 Abs. 3 EST und nach § 8 Abs. 3 PST (Hessen) sowie für den Zuschlag für Meßgehilfen nach § 3 des Tarifvertrages vom 16. Februar 1973 in der jeweils geltenden Fassung;
- die Bemessungsgrundlage 5 für den technischen Zuschlag (§ 22 Abs. 1 MTW).

§ 7**Zusammentreffen mehrerer Zuschläge und Zulagen**

Treffen mehrere Zuschläge und Zulagen zusammen, wird die Summe aus dem Grundlohn (§ 12 Abs. 1 MTW) bzw. dem besonderen Zeitlohn für Forstwirte (§ 11 Buchst. b) und den Zuschlägen bzw. Zulagen auf 15,45 DM/Std. begrenzt.

Zuschläge nach §§ 24 bis 27 MTW und die Zulage nach § 74 MTW werden bei der Anwendung des Satzes 1 nicht berücksichtigt.

§ 8**Sozialzuschlag**

Für die Zeit vom 1. Juni 1983 an beträgt, abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 1 MTW, der Sozialzuschlag für das

erste Kind	109,47 DM,
zweite Kind	104,60 DM,
dritte Kind	48,56 DM,
vierte Kind	91,99 DM,
fünfte Kind	92,00 DM,
sechste Kind	114,59 DM,
für jedes weitere Kind je	114,59 DM.

§ 9**Durchschnittslohn**

(1) Der Durchschnittslohn nach dem Stand vom 28. Februar 1983 wird ab 1. Juni 1983 um 2,9 v. H. erhöht.

(2) Wird der Durchschnittslohn für das Kalenderjahr 1984 (§ 17 Abs. 1 MTW) aus dem für die einzelnen Kalendermonate gezahlten Lohn errechnet, wird der für die Monate Januar und Februar 1983 gezahlte Lohn um 2,9 v. H. erhöht.

(3) Wird der Durchschnittslohn für das Kalenderjahr 1984 (§ 17 Abs. 1 MTW) aus der unveränderten Jahreslohnsomme 1983 errechnet, wird der so errechnete Durchschnittslohn vom 1. Januar 1984 an um 0,48 v. H. erhöht.

§ 10**Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung**

(1) Die Motorsägenentschädigung (§ 35 Abs. 2 MTW) beträgt 8,04 DM je Motorsägenbetriebsstunde.

(2) Die Werkzeugentschädigung (§ 35 Abs. 4 MTW) beträgt 0,13 DM je Einsatzstunde.

(3) Die Werkzeugentschädigung beträgt in Bayern, abweichend von Absatz 2, bei Arbeiten, die nach dem Hochgebirgstarif vom 17. Dezember 1982 entlohnt werden, 0,50 DM je Einsatzstunde, für Holzerntearbeiten im Zeitlohn 0,31 DM je Einsatzstunde.

§ 11**Lohn für Zeitnehmer**

Der Lohn für Zeitnehmer nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen wird auf 15,30 DM festgesetzt.

§ 12**Inkrafttreten, Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Ausnahme des § 2 mit Wirkung vom 1. Juni 1983 in Kraft. § 2 tritt mit Wirkung vom 1. März 1983 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats, frühestens zum 31. August 1984, schriftlich gekündigt werden.

München, den 22. Juni 1983

– MBl. NW. 1983 S. 1868.

203310

**Tarifvertrag
über die Ausbildungsvergütung für die
zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 7. 1983 – IV A 3 12-01-00.12

Mein RdErl. v. 30. 7. 1982 (MBl. NW. S. 1434/SMBL. NW. 203310), wird aufgehoben.

Der ab 1. Juni 1983 gültige Tarifvertrag vom 22. Juni 1983 wird nachstehend bekanntgegeben:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9
vom 22. Juni 1983
für die zum Forstwirt Auszubildenden
(TVAV-F)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft –
Hauptvorstand –
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hes-
sen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark
und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Wiederinkraftsetzen des TVAV-F Nr. 8**

Der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 16. Juni 1982 wird für die Zeit vom 1. März 1983 bis 31. Mai 1983 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 3. September 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	534,- DM,
im 2. Ausbildungsjahr	599,- DM,
im 3. Ausbildungsjahr	663,- DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,- DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

§ 3

Zuschläge

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an die Waldarbeiter des Ausbildenden Schmutz- oder Gefahrenzuschläge zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalzuschlag von 20,- DM zur Ausbildungsvergütung.

§ 4

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 166,80 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 42,82 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird sie um monatlich 123,98 DM gekürzt.

(3) Wird Unterkunft oder Verpflegung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Unterkunft oder Verpflegung gewährt wird, um 1/30 der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

§ 5

Inkrafttreten

§ 1 dieses Tarifvertrages tritt mit Wirkung vom 1. März 1983, die übrigen Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Juni 1983 in Kraft. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. August 1984, schriftlich gekündigt werden.

München, den 22. Juni 1983

– MBl. NW. 1983 S. 1869.

203310

**Tarifvertrag
über die zusätzliche Regelung
von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter
bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 7. 1983 – IV A 3 12-01-00.83

Der mit RdErl. v. 27. 4. 1973 (SMBl. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen, dessen letzte Änderung mit RdErl. v. 23. 7. 1977 (MBl. NW. S. 975) bekanntgegeben wurde, wird durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 22. Juni 1983 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 22. Juni 1983
zum Tarifvertrag über die
zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen
für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft – Hauptvorstand –
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. März 1977, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die bei Zeitaufnahmen im Rahmen von Zeitstudien als

- a) Zeitnehmer,
- b) Meßgehilfen,
- c) Aufnahmerotte

eingesetzt sind. Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Zeitaufnahmen, deren Auswirkungen auf den Bereich eines Forstamtes beschränkt bleiben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

Die §§ 19 bis 23, §§ 68 und 69 MTW gelten nicht.

b) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 und in Absatz 3 wird jeweils die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

e) Absatz 8 erhält die folgende Fassung:

(8) Für Dienstreisen im Zusammenhang mit Aufgaben nach diesem Tarifvertrag gilt § 31 MTW.

3. § 3 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

§ 23 MTW gilt nicht.

4. In § 4 wird der Betrag „1,50 DM“ durch den Betrag „3,- DM“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „als Grundlage des Holzerntetarifvertrages“ gestrichen.

6. In § 7 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1983 in Kraft.

München, den 22. Juni 1983

– MBl. NW. 1983 S. 1870.

203310

**Tarifvertrag
über die Entlohnung von
Holzerntearbeiten im Zeitlohn
in Hieben von kurzer Dauer
oder mit geringem Massenanteil (HEZ)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 7. 1983 – IV A 3 12-01-00.94

Der mit RdErl. v. 22. 7. 1976 (SMBl. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von

Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanstieg (HEZ), dessen letzte Änderung durch RdErl. v. 13. 12. 1982 (MBl. NW. S. 1980) mitgeteilt wurde, wird durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 22. Juni 1983 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 22. Juni 1983
zum Tarifvertrag über die Entlohnung
von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben
von kurzer Dauer oder mit
geringem Massenanstieg (HEZ)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft –
Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hes-
sen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark
und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

In § 4 Abs. 2 Satz 2 des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanstieg (HEZ) vom 11. Juni 1976, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 16. September 1982, wird mit Wirkung vom 1. Juni 1983 der Betrag „0,12 DM“ durch den Betrag „0,13 DM“ ersetzt.

München, den 22. Juni 1983

– MBl. NW. 1983 S. 1870.

79010

**Unterkunft und Verpflegung
an der Waldarbeiterschule**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 22. 7. 1983 – IV A 3 57-20-00.00

- 1 Um eine gleichmäßige Aus- und Fortbildung der Waldarbeiter und der in der forstlichen Ausbildung befindlichen Personen aller Waldbesitzarten in Einrichtungen des Landes zu ermöglichen, trägt das Land die Kosten für Unterkunft und Verpflegung an der Waldarbeiterschule, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird. Das gilt auch für Dienstkräfte der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen und der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe bei Teilnahme an Prüfungen als Mitglieder der Prüfungskommission, bei der Teilnahme an Lehrgängen sowie beim Aufenthalt an der Waldarbeiterschule aus sonstigen dienstlichen Anlässen.

2 Entgelte

- 2.1 Die unter Nummer 1 nicht genannten Lehrgangsteilnehmer und Personen, die aus anderen Anlässen in der Schule Unterkunft und Verpflegung erhalten – mit Ausnahme der Bediensteten der Waldarbeiterschule –, zahlen nachstehende Beträge:

für eine Übernachtung im Mehrbettzimmer	9,- DM
für ein Frühstück	5,- DM
für ein Mittagessen	10,- DM
für einen Nachmittagskaffee	3,- DM
für ein Abendessen	6,- DM

- 2.2 Bedienstete der Waldarbeiterschule können an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen und entrichten dafür folgende Beträge:

für ein Frühstück	2,20 DM
für ein Mittagessen	4,40 DM
für einen Nachmittagskaffee	1,50 DM
für ein Abendessen	3,40 DM

- 2.3 Die Waldarbeiterschule hat von den Ausbildungsbetrieben die Entgelte für die zur Waldarbeiterschule entsandten Auszubildenden in Höhe der jeweils gültigen Sätze für Verpflegung und Unterkunft des Ausbildungsvergütungstarifvertrages (TVAV-F) – gemeinüblich auf volle DM gerundet – anzufordern und zu vereinnahmen.

- 2.4 Den Auszubildenden aus den staatlichen Forstbetrieben ist gemäß TVAV-F die zu zahlende Ausbildungsvergütung um die Sätze für Kost und Wohnung (s. § 3 TVAV-F) zu kürzen.

- 2.5 Die Entgelte sind bei Kapitel 10260 Titel 12518 zu buchen, für das Haushaltsjahr 1983 noch bei Kapitel 10290 Titel 12500.

- 3 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1983 in Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 22. 12. 1977 (SMBL. NW. 79010) aufgehoben.

– MBl. NW. 1983 S. 1871.

79010

**Arbeitsverhältnis und Einsatz
der Waldarbeiter in der Landesforstverwaltung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 11. 7. 1983 – IV A 3 12-41-00.00

1. Mein RdErl. v. 30. 10. 1981 (SMBL. NW. 79010) wird wie folgt ergänzt:

Im Anschluß an Nummer 4.6 ist einzufügen:

- 4.7 Die von Waldarbeitern der staatlichen Forstbetriebe des Landes NW

auf Veranlassung der Landesforstverwaltung,
unter Aufsicht der Landesforstverwaltung und
für Rechnung Dritter

auszuführenden Arbeiten sind nur im Rahmen der
Regelung in Nummer 4.71 zulässig. Ab sofort ist
die Abkürzung „RD-Tage“ (Tage für Rechnung
Dritter) zu verwenden.

- 4.71 Arbeiten für Rechnung Dritter dürfen nur ausgeführt werden,

wenn der Eigenbedarf des betreffenden staatlichen Forstbetriebes die Arbeitsleistung bei Dritten zuläßt
und

wenn es sich um Waldarbeiten im üblichen Sinne oder um Arbeiten auf dem Gebiet der Landespflanzung handelt.

Zusätzlich muß mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

Bei dem Empfänger der Arbeitsleistung muß es sich um einen Waldbesitzer oder einen forstlichen Zusammenschluß handeln.

Der Forstbetrieb, dem die Waldarbeiter angehören, muß ein wesentliches betriebswirtschaftliches Interesse an der Arbeitsleistung haben.

Ein wesentliches betriebswirtschaftliches Interesse liegt auch vor, wenn die Durchbeschäftigung gesichert werden soll.

- 4.72 Auf die für Rechnung Dritter beschäftigten Waldarbeiter sind ausschließlich die Tarifverträge für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NW anzuwenden.

Die Abrechnung der Forderungen des Landes aus der Beschäftigung von Waldarbeitern für Rechnung Dritter hat nach den Vorschriften der Nummer 4.46 der Vorschrift über die automatisierte Betriebsbuchführung der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen – ABV 83 – zu erfolgen.

2. Der RdErl. v. 15. 2. 1973 (SMBL NW. 79010) betr. Beschäftigung von Waldarbeitern der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen für Rechnung Dritter wird hiermit aufgehoben.

– MBL NW. 1983 S. 1871.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X